

zur Rechenschaft ziehe.

Kopie
AH 33, 287-288

90

[ca. 1680]

A

KLAGEN DER GEMEINDE TAEGERIG GEGENUEBER MELLINGEN, [AUFGEZEICHNET
VON JOHANN MEIER?, PFLEGER DER WENDELINSKAPELLE IN TAEGERIG]

Es sei befremdend, dass die Bewohner der Gerichtsherrschaft Tägerig wohl dem Landvogt in den Freien Aemtern huldigen müssten, aber *"die lantvogtei [über] Kein besonderbarenn hochbeeideten Man allda"* verfüge. Dieser Misstand gereiche sowohl dem Landvogt [Sebastian Emanuel Tanner?] und dem Landschreiber der Freien Aemter [Beat Kaspar Zurlauben] als auch der Gemeinde Tägerig zu grossem Nachteil. Ursache dieser wenig befriedigenden Rechtslage sei der Umstand, dass besagte Gerichtsherrschaft von Landvogt und Landschreiber als Mannlehen jeweilen der Stadt Mellingen verliehen werde. [Deren Vertreter], der Zwingherr [Johann Ulrich Schwendimann?], sei verpflichtet, zweimal pro Jahr, nämlich im Mai und im Herbst, in Tägerig Gericht zu halten. Zudem sorgten der Lehenträger [Rudolf Würgler] von Mellingen, der im Rat daselbst sitze, und Untervogt Felix Seiler schon dafür, dass dem Landvogt und dem Landschreiber über die wahren Verhältnisse nichts bekannt werde. So hinterhalte Untervogt Seiler den Dorfbewohnern alle einschlägigen Dokumente, so dass diese über ihre Freiheitsrechte gar nicht richtig orientiert seien. Beispielsweise hätten diese gemeint, *"es seig kein oberkeit über uns dan ... der Zwingher und schultheis und rat in Meligen und haben unsere mängell niemand törfen klagenn"*. Vor nicht allzu langer Zeit habe es dann aber doch jemand gewagt, wegen dieser unhaltbaren Zustände direkt an Landvogt [Hans Jakob] Heidegger zu gelangen. *"Desentwägen ein hoch beeideter man vom H. lantvogt bei dorff [d.h. in Tägerig] solte sein der etwas in den geschriff[t]enn kante verstonn dan der lähentrager wilen er in Meligen sitzt wirt des Zwingheren gebrächen nit anzeigen fil weniger der vogt felix [Seiler] als des Zwingheren undervogt in*

Meligen dan dise drei sind gar wol beieinanderenn daheimen und betrachtenn fillmallenn Mer der Eigennutz dan des hochoberkeitlichenn manlähens nutzen", wie die folgenden Beispiele zeigten:

1. Ihre Herren [Schultheiss und Rat von Melligen] hätten "einem schlächten hushallter" hier im Zwing Tägerig ungefähr 15 oder 16 Jucharten "holtz und feldt" im Brunnbühl abgekauft. Ob aber diese Handänderung "vor dem rächten stab" gefertigt worden, sei zweifelhaft. Von diesem Wald habe Melligen wieder 4 Jucharten einem Dorfgenossen von Tägerig verkauft und diesem bewilligt, darin einen Holzschlag vorzunehmen. Dazu aber hätten weder die Gemeinde Tägerig noch die hohe Oberkeit [d.h. die VII in den Freien Aemtern reg. Orte] die Einwilligung gegeben. "Diser inschlag machen die heren [von Melligen] manlähen erschetzig, schlachen ein fiertell Kernen ewigen bodenzins daruff." Deshalb sei dieser Einschlag sowohl für Tägerig als auch die hohe Obrigkeit nachteilig.
2. Auch liessen Schultheiss und Zwingherr "unsere Weidgerechtigkeit uff der allmandt nit nutzen nach lut alter grächtsame lut brieff und sigell". Dieser Umstand aber gereiche nicht nur dem Dorf sondern auch den reg. Orten zum Nachteil. Unvorteilhaft sei dies auch für die Zehntgüter [des Stiftes] von Schänis, während [das Oberamt] Königsfelden bezüglich seiner Zehnten im Vorteil sei.
3. Ohne Wissen der hohen Obrigkeit und der Gemeinde habe der Zwingherr dem [Unter]vogt Felix [Seiler] einen "gwaltsbrieff" übergeben. Dadurch habe das Dorf mehrmals hohe Unkosten erlitten.
4. [Kaspar Seiler], Sohn von [Unter]vogt Felix [Seiler], habe ohne Bewilligung der Gemeinde "6 oder 7 saghöltzer" im Wald umgehauen. Als dieser Frevel ans Tageslicht gekommen sei, habe die Gemeinde die Ansicht vertreten, dieser Fall gehöre in die richterliche Kompetenz des Landvogts der Freien Aemter. "aber der Zwingher und andere heren schultheis habenn das recht gebogen und vertruckt."
5. "ist ein Kauff Zuo tägerig vor dem rahten [zu Melligen] Verfertiget worden. 4 wochenn die ffertig gestellt nach lut amtsrecht [von Niederwil?] der Vogt felix Zuge disen Kauff dem käuffer und einem rächten züger ab usert-

halb der fertig und hat sunst auch keine zugrecht." Dieser Streit sei schliesslich vor Schultheiss, Zwingherr und Rat [von Mellingen] getragen worden; dieses Gremium habe denn auch das Vorkaufsrecht [Seilers] bestätigt.

6. Die Dorfmeier [Ulrich Blattmer und Kaspar Meier] hätten den [Unter]vogt sowie das Spital [von Mellingen] verklagt, "*ire klaffter holtz zuo gros gemacht*" zu haben. Doch sei dieses Vergehen nie bestraft worden.
7. [Unter]vogt Felix [Seiler] sei von der Gemeinde aufgefordert worden, einen neuen Wucherstier anzuschaffen. Doch habe sie nicht einmal der Zwingherr in diesem ihrem Begehren unterstützt.
8. Der Zwingherr habe die Dorfmeier sowie Felix Huber auf das Rathaus in Mellingen zitiert und über diese eine Strafe verhängt.
9. Schultheiss, Zwingherr und Rat von Mellingen "*schluogen uns das rächt für wir solen nit anderst faren uf die almand dan nach dem akort. Das ist in des lantvogt rächtenn in freien ämter. Wilen die sach im rächten lag reten etliche darwider. Diese wurden von dem Zwingherrn in des lantvogts rächten abgestrafft*".
10. Der Zwingherr sitze "*selb 3 oder 4*" in Tägerig zu Gericht.
11. "*Ich [Johann Meier?] erhaltete ein urtell vor gricht zuo tägeri um ein stuck matenn. nach dem gricht wurd mier widerbart erlaubt von dem Zwingherrn, liesen mir etlich bot durch den dorfweibell und durch den statbot in meligen für ich sole der erhaltete sach müssigenn. Dises sind Ja ietz des lantvogts bot in freien ämtern, es ward von unserenn vorelteren ein gmein mätli dem wuocherstier usgrütet, die heren von meligen sluogen ein fiertell Kernen boden Zins daruf.*"
- [12.] Schultheiss, Zwingherr und Rat von Mellingen hätten begehrt, "*wir müesen unserem [Unter]vogt felixen verholffenn sein dan sein meierhof ist uns[er] lähen, ist doch nur ein Kauflähen*".
Eigentlich sollte sich der Landvogt in den Freien Aemtern vermehrt seiner Pflicht bewusst sein, die Gemeinde Tägerig bei ihren Rechten zu beschirmen, sei doch dieses Dorf ein Mannlehen der VII die Freien Aemter reg. Orte. Aus diesem Grunde hätten obgenannte Streitfälle samt und sonders von

deren Landvogt abgeurteilt werden müssen; dies gelte auch für verschiedene Gebote und Verbote, wie *"gewiltd schiesen und fangen, neüwen hushaltungen, wer ufzuolegen Zuo der Zilschaft Zuo schiesen, ... [?] sindt einem lantvogt und lantschriber vill mer solche und derglichen händen [händel?] von Manlähens Rächt verschwinen die der gmein auch schädlich von wägen das die meliger mit dem undervogt und der vogt mit den H. von Meligen ist"*.

Der Landvogt sollte daher im Zwing einen Mann einsetzen, der des Lesens und Schreibens kundig wäre und dem die Zwingbriefe, Urbarien sowie das Amtsrecht zuzustellen seien. Denn diese Dokumente sollten auf keinen Fall weiterhin dem Untervogt, der der Gemeinde schon zu viel Unrecht zugefügt habe, überlassen bleiben. Auch wäre es bald an der Zeit, dass *"unser Zwingsgrächtigkeit In ein Rächt form wurde gebracht"*.

AH 33, 289-290

91

[16] 79/80

A

KLAGEN DER GEMEINDE TAEGERIC GEGENUEBER MELLINGEN, [AUFGEZEICHNET VON JOHANN MEIER?, PFLEGER DER WENDELINSKAPELLE IN TAEGERIC]

1. Was die 45 Klafter Holz anbelange, welche Tägerig den Herren [Schultheiss und Rat] von Melligen [zuhanden ihres Spitals] jährlich abliefern müsse, sei zu bemerken, dass Melligen diese in den obgenannten Jahren *"gar fortheillig [habe] machen llassen das man sagt fünfundfiertzig diseren Kllaff[t]er gäben woll sachzig gmeine Kllaffter"*.
2. An den Herbst- und Maiengerichten nähmen nicht nur der Zwingherr [Johann Ulrich Schwendimann], sondern auch noch zwei oder drei Herren aus dem innern Rat [von Melligen] teil. Diese würden dabei nicht selten mit den übrigen Richtern [?] *"ballgen"* und diese bedrohen.
3. Im weitem beklage sich Tägerig über Kaspar Seiler, den Sohn von [Unter]vogt [Felix Seiler], der ohne Erlaubnis der Gemein-